



FASSUNG VOM 25.11.2011

SATZUNG

der

"Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein e.V."

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 24327 Blekendorf.
- (3) Verbreitungsgebiet des Vereins ist das Land Schleswig-Holstein
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Schweinehaltung in seinem Verbreitungsgebiet zu fördern. Dieses soll erreicht werden durch:
 - a) Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Einzel- und Gruppenberatung der Mitglieder auf der Grundlage von Datenerfassung und Auswertung der Betriebszweige Ferkelerzeugung und Schweinemast, um ein gesundes Endprodukt an den Markt liefern zu können.
 - b) Rundschreiben, Vorträge, Vorführungen und Besichtigungen von fortschrittlichen Betrieben sowie landwirtschaftlichen Einrichtungen zur Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und Praxis.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele werden
 - Ringberater(innen) angestellt,
 - enge Kontakte mit den Fachabteilungen der Landwirtschaftskammer gehalten.
- (3) Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt unter Leitung des Geschäftsführers.
- (4) Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins sind nicht auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder praktische Landwirt werden, der Schweine im Verbreitungsgebiet des Vereins hält.

Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass auch praktische Landwirte, die in anderen Regionen Schweine halten, die Mitgliedschaft erwerben können. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

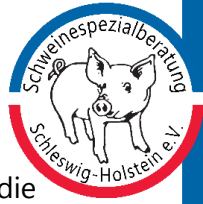
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist die Annahme oder die Ablehnung seiner Beitrittserklärung mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Beitrittserklärung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Vertreterversammlung entscheidet.
- (3) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die die Arbeit des Vereins finanziell oder ideell unterstützen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Aufgabe des Betriebszweiges Schweinehaltung, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum 30. Juni eines Jahres zulässig und muss dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden.
- (3) Endet die Mitgliedschaft durch Aufgabe des Betriebszweiges Schweinehaltung, erlischt sie am Ende des Geschäftsjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist.
- (4) Mit dem Tod eines Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben des verstorbenen Mitgliedes oder die Rechtsnachfolger können bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist, erklären, ob sie die Mitgliedschaft fortsetzen wollen.
- (5) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, insbesondere wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Vertreterversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand



hat innerhalb von zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Vertreterversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (6) Ansprüche des Vereins gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen. Ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, den vor ihrem Ausscheiden fällig gewordenen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 1. an den Beratungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung seines Beratungsbezirkes teilzunehmen,
 2. alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der von diesen getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
 3. sich der Beratung durch den zuständigen Schweinespezialberater und in besonderen Fällen durch den Geschäftsführer zu bedienen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 1. den Bestimmungen der Satzung zu folgen und den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzukommen,
 2. alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Interesse des Vereins abträglich sein könnte,
 3. die mit der Durchführung der Datenerfassung beauftragten Personen bei der Durchführung ihrer Arbeit zu unterstützen, ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten sowie nach Zustimmung des Mitgliedes den Zutritt zu den Ställen zu gewähren,
 4. die von der Vertreterversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlungen der Beratungsbezirke
2. Vertreterversammlung
3. Vorstand

§ 7

Untergliederung des Vereins

Als Untergliederungen bildet der Verein Beratungsbezirke. Die Vertreterversammlung legt die Beratungsbezirke fest.

§ 8

Mitgliederversammlungen der Beratungsbezirke

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des jeweiligen Beratungsbezirkes an. Die Mitgliederversammlung wird - getrennt nach Beratungsbezirken - von dem Vorsitzenden des Vereins nach Rücksprache mit den Sprechern des Beratungsbezirkes unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Beratungsbezirkes dies schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beim Vorsitzenden beantragt oder die Vertreterversammlung die Einberufung beschließt sowie in denjenigen Fällen, in denen das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher, vom stellvertretenden Sprecher oder einem anderen Vertreter geleitet. Ist kein Vertreter anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wenn sich bei der Wahl der Vertreter im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen haben, in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Die Übertragung des Stimmrechts ist nur auf Betriebsangehörige zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt der Mitgliederzahl entsprechend aus ihrer Mitte die Vertreter für die Vertreterversammlung. Je angefangene 30 Mitglieder (am Tage der Wahl) wird mindestens ein Vertreter für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren aus den Vertretern einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, die Kontakt zu dem/den zuständigen Schweinespezialberater(n) und der Landwirtschaftskammer halten.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Vertreter und Sprecher
 2. Anregungen zur inhaltlichen und fachlichen Gestaltung
 3. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
 4. Entgegennahme von Berichten des Geschäftsführers
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus den von den Mitgliederversammlungen der Beratungsbezirke gewählten Vertretern. Der Geschäftsführer nimmt an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (2) Die Vertreterversammlung sollte möglichst mit der gleichen Anzahl von Ferkelerzeugern und Schweinemästern zusammengesetzt sein.

- (3) Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vertreter dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden beantragt.

Die Vertreterversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Vertreterversammlung stattfindet.

- (4) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung oder die Entlassung eines Vorstandsmitgliedes enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jeder Vertreter hat bei den Abstimmungen eine Stimme; die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter ist nicht zulässig.

- (5) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des ersten Vorsitzenden des Vorstands, seines Stellvertreters sowie weiterer fünf Mitglieder des Vorstands
2. Entlassung von Vorstandsmitgliedern
3. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
4. Entgegennahme von Berichten des Geschäftsführers
5. Entgegennahme der Rechnungslegung
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
7. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
8. Entlastung des Vorstandes
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Aufstellung einer Geschäftsordnung
11. Entscheidung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern in Streitfällen
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
13. Anregungen zur inhaltlichen und fachlichen Gestaltung

- (6) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern.



- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand sollte nach Möglichkeit paritätisch mit Vertretern der Ferkelerzeuger und Schweinemäster besetzt sein. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (5) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben in Sitzungen wahr, die der Vorsitzende schriftlich mit Wochenfrist einberuft und leitet.
- (6) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Leiter der Versammlung sowie vom Geschäftsführer zu unterschreiben. Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Abschrift dieser Niederschrift.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich der Vertreterversammlung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. Festlegung der Leitlinien der Beratungsarbeit
 2. Vorbereitung aller Beschlussvorlagen einschließlich Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung
 3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 4. Einstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins
 5. Durchsetzung der von der Vertreterversammlung oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 6. Kontaktpflege und enge Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.
- (3) Der Vorstand bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer.

§ 12

Kommissionen

- (1) Für spezielle Fragen können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Kommissionen einsetzen und nach erfülltem Auftrag auflösen.
- (2) Die Mitglieder der Kommissionen wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte unter Aufsicht des Vorstandes.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt
 1. die Regelung sämtlicher geschäftlicher Angelegenheiten des Vereins nach Weisung des Vorstandes,
 2. die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 durch entsprechende Anleitung und Beaufsichtigung der Schweinespezialberater,
 3. die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes am Ende des Geschäftsjahres und seine Vorlage auf der Mitglieder- und Vertreterversammlung,
 4. die Erarbeitung von Vorstandsvorlagen.

§ 14

Beiträge

- (1) Die Kosten des Vereins werden aus Beiträgen der ordentlichen Mitglieder bestritten.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Vertreterversammlung festgelegt.
- (3) Außergewöhnliche Kosten aus besonderen Leistungen für einzelne Mitglieder sind von den betreffenden Mitgliedern zu tragen

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Vertreter beantragt werden.

Über die Änderung der Satzung beschließt die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die bei der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister vom Amtsgericht verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Sinn dabei nicht verändert wird.

§ 16

Auflösung

Für den Auflösungsbeschluss ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von den anwesenden Vertretern notwendig. Gleichzeitig hat diese Vertreterversammlung über die Durchführung der Liquidation zu beschließen. Kommt hierzu kein Beschluss zustande, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 17

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Kiel vereinbart.

§ 17 a

Datenerhebung, -verarbeitung und -schutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein die erforderlichen Daten dieses Mitglieds gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Für die Durchführung der Mitgliedschaft und zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Hierzu gehören Name, Anschrift und Telefonnummer des Mitglieds sowie seines Betriebes, außerdem seine für die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendigen Kontoangaben. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt

Ebenso darf der Verein erforderliche personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, die bei der Bereitstellung und Erbringung seiner Beratungsleistungen erhoben werden. Hierzu gehören die Daten des landwirtschaftlichen Betriebes des Mitglieds inklusive sämtlicher insbesondere für die Schweinehaltung maßgeblicher Erfolgskennzahlen.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(3) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

(4) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte gewährt der Vorstand Vereinsmitgliedern gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Verein Auskunft über die zu seiner Person erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten zu erhalten.



- (6) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Buchhaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 b

Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus mangelhafter Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 17 b eingeschränkt.
- (2) Der Verein haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (3) Soweit der Verein gemäß § 17 b (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (4) Im Falle einer Haftung ist die Ersatzpflicht des Vereins für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 100.000 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung) beschränkt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Vereins.
- (6) Die Einschränkungen dieses § 17 b gelten nicht für die Haftung des Vereins wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Westerröfeld, den 25. November 2011